

Sitzungsvorlage Nr. V/2021/0090

Zuständig: Büro der Bürgermeisterin
Verfasser: Zevenbergen, Doris



Ahaus, 09.02.2021

Beratungsfolge

Rat

25.02.2021 TOP Ö 6

Beratungsgegenstand

Livestreaming von Ratssitzungen;

Antrag der Fraktionen CDU, Bündnis 90 / Die Grünen, SPD, WGW und FDP vom 27.10.2020

Beschlussvorschlag

- 1.) Der Rat der Stadt Ahaus nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.
- 2.) Der Rat beauftragt die Verwaltung entsprechend der vorgeschlagenen Lösung und im Rahmen der Kostenschätzung die Beschaffung und Installation der notwendigen Technik für das Livestreaming durchzuführen. Die Mittel sind im Haushaltsentwurf für das Jahr 2021 eingeplant.
- 3.) Die Geschäftsordnung wird wie vorgeschlagen in § 6 „Öffentlichkeit der Sitzung“ abgeändert und tritt in diesem Punkt mit dem ersten Livestreaming einer Ratssitzung in Kraft..

Sachdarstellung

Technische Lösung und Kosten

Mit Antrag vom 27.10.2020 hatten die Fraktionen der CDU, SPD, WGW, FDP und von Bündnis 90/ Die Grünen das Thema „Einführen eines Live-Streams der Sitzungen des Rates“ in die Ratssitzung am 04.11.2020 eingebracht.

Der Vorschlag bezog sich auf die Umsetzung im Ratssaal möglichst mit der Einbindung der vorhandenen Mikrofonanlage und sah die Erweiterung der Geschäftsordnung des Rates um den Paragraphen „Livestream“ vor

Einstimmig wurde der Beschluss gefasst, die Verwaltung damit zu beauftragen zu prüfen, ob die Umsetzung eines Livestreamings von Ratssitzungen aus dem Ratssaal im Hinblick auf die technischen Möglichkeiten und Voraussetzungen, die Kosten und die Anforderungen an den Datenschutz realisierbar ist.

Durch Beratung eines externen Unternehmens wird eine technische Umsetzung in der Form vorgeschlagen, dass man mit zwei PTZ Kameras arbeitet, die an unterschiedlichen Stellen im Deckenbereich des Ratssaals installiert werden. PTZ steht hierbei für die Begriffe „pan, tilt und zoom“, übersetzt handelt es sich hierbei um Schwenk-Neige-Kameras. Die Ansteuerung der Kameras und das Zoomen erfolgt über die Taste der Mikrophonsprechstelle.

Das Schwenken der Kameras erfolgt dabei im Millisekundenbereich, so dass gewährleistet werden kann, dass die Redebeiträge komplett erfasst werden und der Sitzungsteilnehmer nicht erst abwarten muss, bis die Kamera richtig ausgerichtet ist.

Diese Umsetzung setzt voraus, dass die Seriennummern der Sprechstellen einer definierten Sitzplatzposition zugeordnet werden, so dass die Steuerung die Sprechstellen über ihre Seriennummer identifiziert.

Bei Nutzung der Taste kann eine sog. „Bauchbinde“ eingeblendet werden, die angibt, wer gerade spricht und welcher Fraktion die Person angehört. Das Einblenden des jeweiligen Tagesordnungspunktes hingegen stellt sich etwas schwieriger dar: hierfür müsste eine zusätzliche Datenquelle (Laptop) eingebunden werden, mit der die Tagesordnung Punkt für Punkt abgebildet wird.

Voraussetzung für die Nutzung dieses Systems ist die Ausstattung jedes Teilnehmerplatzes mit einer Sprechstellentechnik. Bereits im Dezember 2020 hatte die Stadt die Möglichkeit, 30 gebrauchte, kabelgebundene Sennheiser-Sprechstellen mit dem kompletten Zubehör zu einem Preis von rund 15.800 Euro zu erwerben. Für die Ratssitzungen waren in den vergangenen Monaten jeweils 20 dieser Sprechstellen pro Sitzung ausgeliehen worden, da im Ratssaal nicht für 46 Personen Sprechereinheiten vorhanden sind. Im Hinblick auf die andauernde Corona-Pandemie und die Notwendigkeit auch in den kommenden Monaten in der Stadthalle Besprechungen und Konferenzen abzuhalten, wurde die Anlage zunächst für den Einsatz hier angeschafft. Danach können die benötigten 20 Sprechstellen im Ratssaal genutzt werden.

Für die Übertragung des Livestreams kann der Youtube-Kanal der Stadt Ahaus genutzt werden.

Zudem kann die Übertragung des Livestreamings durch ein „picture-in-picture-System“ auch direkt in den Ratssaal erfolgen und beispielsweise bei einem gesplitteten Bild ebenfalls auf die Leinwand gebracht werden (Präsentation + Livestreaming). Alternativ können zusätzliche Bildschirme, z.B. auf der Zuschauertribüne zum Einsatz kommen, da von dort eine Vielzahl der Ratsherren und Ratsfrauen nicht gesehen werden können.

Neben den beiden Kameras, wird zusätzliche Hardware benötigt, um die Signale zu verwalten und letztendlich auch in ein Format zu bringen, welches dann online gestellt werden kann. Das Audiosignal muss u.a. eingebunden werden. Eine Einbindung in die vorhandene Crestron Steuerung im Ratssaal wäre denkbar, würde das System voraussichtlich aber an die technischen Grenzen bringen. Daher wird vorgeschlagen, eine eigene, zusätzliche Steuerung für das Streaming bzw die Kameratechnik mit einem eigenen Touchpanel zu programmieren.

Eine Speicherung der Sitzung als Video- und Tonmitschnitt ist durch die Anlage ebenfalls möglich.

Die Kosten einer entsprechenden technischen Ausstattung mit automatisierter PTZ-Steuerung durch die Konferenzanlage und den notwendigen Programmieraufwand wird nach erster Kostenschätzung in einem Rahmen von 25.000 Euro bis 30.000 Euro liegen.

Datenschutz

Das Streaming von Rats- und Ausschusssitzungen über das Internet ist grundsätzlich zulässig, soweit schriftliche Einwilligungen der betroffenen Personen vorliegen und der Rat angemessene Rahmenbedingungen festgelegt hat.

Kraft seiner Geschäftsordnungsautonomie obliegt es prinzipiell dem Rat, im Rahmen der Gesetze über eine Erweiterung auf die so genannte Medienöffentlichkeit zu entscheiden. Beim Streamen und Aufzeichnen von Ratssitzungen in Bild und Ton werden allerdings auch personenbezogene Daten verarbeitet, und zwar in Form der weltweiten Übermittlung an einen unbestimmten Personenkreis. Betroffen sind in erster Linie Mandatsträgerinnen und -träger, aber ggf. auch Beschäftigte der Kommune, sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie Zuschauerinnen und Zuschauer.

Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten ist in [Art. 6 Abs. 1 DSGVO](#) geregelt. An einer speziellen Rechtsgrundlage zur Übertragung von Sitzungen via Internet fehlt es im nordrhein-westfälischen Landesrecht. Eine solche Rechtsgrundlage kann auch nicht in der Geschäftsordnung des Rates geschaffen werden, da es sich schon mangels Außenwirkung nicht um eine „rechtliche Verpflichtung“ handelt.

Demnach kann die Übertragung von Sitzungen dann zulässig sein, wenn die betroffenen Personen eingewilligt haben. Die Einwilligung muss auf der Grundlage einer umfassenden vorherigen Information freiwillig erfolgen; außerdem muss sie jederzeit widerrufbar sein. Aufgrund der Rechenschaftspflicht wird empfohlen, eine Erklärung aller betroffenen Personen einzuholen – nur so kann die Informiertheit hinreichend belegt werden.

Verwendung und Archivierung von Video-Mitschnitten

Bisher wurden die Tonmitschnitte der Ratssitzung dazu genutzt, bei der Anfertigung der Niederschrift einzelne Passagen abzuspielen, um den Gesprächsverlauf bestmöglich wider zu geben. Zudem wurde in § 23 der Geschäftsordnung des Rates festgelegt, dass auf Antrag einer an der Sitzung teilnehmenden Person, dessen Ausführungen wörtlich in der Niederschrift zu vermerken sind. Ohne einen Audiomitschnitt wäre dies nicht umsetzbar. Auch haben die Ratsmitglieder die Möglichkeit bis zur Genehmigung der Niederschrift bei strittigen Angaben im Protokoll die Aufnahme anzuhören. Nach der Genehmigung der Niederschrift in der folgenden Sitzung sind die Mitschnitte zu löschen.

Wenn Ratssitzungen aufgezeichnet werden, müssen etwaige Löschfristen beachtet werden. Grundsätzlich sind die Daten zu löschen, wenn sie nicht mehr für den ursprünglichen Zweck benötigt werden. Die Datenschutzbeauftragte des Landes rät dazu, ein *Archivierungskonzept* zu erstellen, in dem etwa Löschungsfristen und Zugriffsrechte festgelegt werden. Aus Sicht des städtischen Archivars, Herrn Pfeiffer, kann eine Archivierung der vorhandenen Tonspuren interessant sein.

Das Westfälische Archivamt stellt zur Archivierung von Videomaterial klar, dass die Kommunen laut §10 Archivgesetz des Landesarchivgesetzes NRW zur eigenen Archivierung verpflichtet sind. Im Zusammenspiel der §§ 10, 4 und 2, 1 sind auch audiovisueller Medien Unterlagen, die dem Archiv angeboten werden müssen. Über die Archivwürdigkeit entscheidet der kommunale Archivar oder die kommunale Archivarin. Es entspricht dabei nicht geltendem Recht, dass der Datenschutz gegen eine Archivierung dieser Dokumente spricht, im Gegenteil: Im Landesdatenschutzgesetz NRW, genau wie im Bundesdatenschutzgesetz gibt es eigne Paragraphen, die klar die Archivierung vor das Lösungsgebot der Datenschutzgesetze setzen.

Nach Datenschutz- und Archivgesetz sind audiovisueller Medien, die im Rahmen einer Verwaltungstätigkeit entstehen, dem Archiv zur Übernahme anzubieten. In der praktischen Umsetzung würde dies bedeuten, dass die Datei dem Fachbereich Büro der Bürgermeisterin nach Erstellung der Niederschrift nicht mehr zur Verfügung stehen würde. Lediglich auf Antrag entscheidet der Archivar, ob und wer Zugang zu den Daten erhält. Erst nach 60 Jahren steht der Öffentlichkeit der Zugang zu diesem Medium wieder ohne weitere Auflage frei.

Grundsätzlich bleibt zu bedenken, dass Internetnutzer durch einfache Mittel das Livestreaming durch Bildschirmaufnahmen (sog. Screen Recorder) mitzeichnen und später beliebig verwenden können.

Anpassung der Geschäftsordnung des Rates

Möglich ist es, Regelungen zum Livestreaming in § 6 „Öffentlichkeit der Ratssitzung“ zu integrieren. Hier könnte man nach erfolgter Umsetzung einen neuen Absatz 4 ergänzen, der wie folgt lauten könnte:

„Jeder öffentliche Teil der Ratssitzungen wird in Bild und Ton in Echtzeit im Internet übertragen (Livestreaming). Die Übertragung und die Aufzeichnung sind gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen nur zulässig mit dem Einverständnis der davon betroffenen Personen (Mandats-träger/innen, Verwaltung, Gastredner, Einwohner/innen im Rahmen der Einwohnerfragestunde). Die Einwilligung erfolgt in Textform und kann jederzeit vor Beginn einer Sitzung und ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Der Zuschauerbereich sowie Personen, die keine Einverständniserklärung erteilt haben, werden nicht aufgenommen. Die aufgenommene Tonspur dient nach der Sitzung der Schriftführerin / dem Schriftführer zur Erstellung einer sachgerechten Niederschrift. Gem. § 23 Abs. 6 dieser Geschäftsordnung wird diese Aufnahme nach Genehmigung der Niederschrift für den Dienstgebrauch gelöscht. Gleichzeitig wird die audiovisuelle Aufzeichnung dem Archivar zur Übernahme in das städtische Archiv angeboten.“

Die beiden folgenden Absätze erhalten die Nrn. 5 und 6.

Fazit

Eine Umsetzung des Livestreamings von Ratssitzungen ist technisch realisierbar und Eine Umsetzung des Livestreamings von Ratssitzungen ist technisch realisierbar und insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Sprechstellen, die eine wesentliche Komponente in dem System spielen, bereits vorhanden sind, ist die Installation finanziell überschaubar. Wichtig wird es sein, die generelle Einwilligung oder Ablehnung zur Aufzeichnung aller Betroffenen einzuholen, um dem Datenschutz Genüge zu tun, und die Programmierung der Steuerung zu gewährleisten. Eine spontane Entscheidung direkt vor oder während der Sitzung, dass der Redebeitrag nicht übertragen werden soll, wird nicht möglich sein. Die Ton-Bild-Aufnahme steht zunächst dem FB Büro der Bürgermeisterin zur Verfügung, um die Niederschrift anzufertigen. Nach der Genehmigung ist sie hier zu löschen und dem Archiv zur Verfügung zu stellen.

Vor einer Vergabe des Auftrags sind Vergleichsangebote einzuholen. Diese Preisabfrage, die Beschaffung des Materials, die Programmierung und Installation der Technik wird einige Monate in Anspruch nehmen. Realistisch wäre dann ein Livestreaming erstmalig nach der Sommerpause. Bei den ersten Sitzung wird darüber hinaus eine technische Unterstützung durch externes Knowhow notwendig sein, um einen reibungslosen Ablauf des Livestreamings zu gewährleisten.

Finanzielle Auswirkungen

☒ Ja ☐ Nein

Budget:	Datenverarbeitung	01.09
Maßnahme:	0.0000.20000 – EDV-Ausstattung	

Finanzplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €
26	Ausz. f. d. Erwerb von bewegl. Anlagevermögen	30.000

Umwelt- und Klimarelevanz

Anlagen

Anlage 01 –Antrag der Fraktionen CDU, Bündnis 90 / Die Grünen, SPD, WGW und FDP vom 27.10.2020

